

Beteiligung an internationalen Ausstellungen 1851—1873“ (S. 289—308) erzielt werden sollten.<sup>1</sup>

Bielefeld

Elisabeth Harder-Gersdorff

1) Prof. Dr. Albrecht Timm ist am 5. November 1981 verstorben. — Die Redaktion.

**Städte und Ständestaat.** Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeverfassung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. I. A. des Zentralinstituts für Geschichte an der Akademie der Wissenschaften der DDR hrsg. von Bernhard Töpfer. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 26.) Akademie-Verlag. Berlin 1980. 246 S.

Eine Eigentümlichkeit der spätmittelalterlichen Territorialverfassungen war der Dualismus, die Teilung der Staatsgewalt zwischen Herrscher und Ständen: Adel, Geistlichkeit, Bürger und in Einzelfällen auch Bauern. Das Sammelwerk, an dem sieben Verfasser mitwirkten, drei deutsche, drei slawische und ein ungarischer, will an wichtigen Beispielen den Anteil der Städte in diesem ständischen Zusammenspiel aufzeigen.

Nach der einleitenden Darlegung des Fragenkreises untersucht Evamaria Engel „Frühe ständische Aktivitäten des Städtebürgertums im Reich und in den Territorien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“ (S. 13—58) die Anfänge dieser Bewegung im Reich seit der Mitte des 13. Jhs. (1254 rheinischer Städtebund), die zunächst fallweise Heranziehung größerer Reichsstädte zu Landfriedensschlüssen und zur Teilnahme an Reichstagen und die Stärkung dieser Entwicklung seit Beginn des 14. Jhs.; ebenso die zeitlich gleichlaufende Bewegung in den deutschen Territorien. Brigitte Berthold „Städte und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“ (S. 59—111) verfolgt diese Entwicklung in einer gründlichen Untersuchung ins 15. Jh. weiter.

B. Töpfer „Die Rolle von Städtebünden bei der Ausbildung der Ständeverfassung in den Fürstentümern Lüttich und Brabant“ (S. 113—154) — in diesen Territorien traten, gleichwie in Flandern, die Städte besonders früh in der ständischen Bewegung hervor — und der kurze Beitrag von A. D. Ljubljinskaja „Die Städte in der Bewegung von 1314 bis 1315 in Frankreich“ (S. 155—162) betreffen Gebiete, die nicht zum Arbeitsbereich der Zfo gehören. Um so stärker von Interesse sind die drei letzten Aufsätze.

M. Biskup „Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreichs Polen, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14./15. Jahrhundert“ (S. 163—193) faßt zwei voneinander unabhängige Staaten mit völlig verschiedener Entwicklung zusammen. In Polen entstanden große landesherrliche Städte zu deutschem Recht und durch deutsche Zuwanderung seit der Mitte des 13. Jhs. B. formuliert das so (S. 168), daß sich in den polnischen Städten „Veränderungen in ihrer sozialen und nationalen Struktur vollzogen“. Nur in einer scharf umrissenen Anfangsphase von 1285 bis 1311 versuchten die bedeutendsten dieser Städte eine selbständige Politik durch Berufung auswärtiger Herrscher. Nach dem Zusammenbruch des Krakauer Aufstandes 1311 fügten sie sich in den polnischen Staat ein, und einige nahmen in bescheidenem Maße am politischen Leben teil durch Heranziehung zu Verhandlungen über die Thronfolge, als Garant zwischenstaatlicher Verträge und in der ersten Hälfte des 15. Jhs. durch Teilnahme an den Reichstagen. Mit der steigenden Adelsmacht wurden die Städte ausgeschaltet. Zum letztenmal waren Krakau und Lemberg als Städte

1506 am Reichstag vertreten, und Krakau wurde nur dadurch eine weitere Beteiligung ermöglicht, daß es 1513 in den Adelsstand aufgenommen wurde.

Im Staate des Deutschen Ordens dagegen erlangten die großen Handelsstädte an der Weichsel und Ostsee schnell wirtschaftliche und politische Macht. 1352 waren sie erstmals an der Ständeversammlung zur Huldigung für den neuen Hochmeister beteiligt, 1408 traten sie gemeinsam mit dem Adel auf der Ständeversammlung in Marienburg auf. Nach der Niederlage des Ordens bei Tannenberg 1410 schnellte die Macht der großen Städte in die Höhe. 1440 schlossen sie sich zum „Preußischen Bund“ zusammen, und im Dreizehnjährigen Krieg von 1454 bis 1466 erreichten sie, geführt von Thorn, Kulm und Danzig, die Losreißung vom Ordensstaat und eine zunächst sehr autonome Unterstellung unter die Krone Polen.

Während B. vorwiegend über bekannte Dinge berichtet, bringen die beiden letzten Aufsätze wichtige neue, durch zahlreiche Quellenbelege gestützte Erkenntnisse. J. Kejr „Zur Entstehung des ständischen Staates im hussitischen Böhmen“ (S. 195—213) schildert, wie die landesherrlichen Städte Innerböhmens, in denen der Entdeutschungsvorgang schon im 14. Jh. begonnen hatte und durch den Hussitensturm weiter vorangetrieben wurde, nach dem Aufstand von 1419 plötzlich zu ständischer Bedeutung kamen. Die drei Prager Städte (Altstadt, Kleinseite und Neustadt) stellten sich neben den Adel und waren 1420 geradezu das Haupt der vereinigten hussitischen Macht. Auch nach der Wiederkehr der Luxemburger Herrschaft 1435 behaupteten die Städte ihre Stellung, vor allem die freie Richterwahl.

A. Kubinyi „Zur Frage der Vertretung der Städte im ungarischen Reichstag bis 1526“ (S. 215—246) bemüht sich, weit über den Titel seines Aufsatzes hinausgehend, um die recht komplizierten Verhältnisse der Städte Ungarns, nicht nur ihre schwache und schwankende Teilnahme an den Reichstagen, auch um Besteuerung, Kriegsdienst und Gerichtswesen. Obwohl es an 800 Orte mit städtischen Rechten gab, waren doch nur etwa 30 „Freistädte“ als Landstände anerkannt, während die Bewohner der übrigen, darunter so bedeutender wie Fünfkirchen, rechtlich als Leibeigene galten.

Ein Übersetzungsfehler ist es, wenn (S. 162) von dem „damals tschechischen“ (statt böhmischen) Wrocław (Breslau) gesprochen wird; ein Sachfehler dagegen, wenn Michałowo (Michelau, ein kleines Gebiet südlich der Drewenz) mit „Kulmerland“ verdeutscht wird. Bezeichnend ist die unterschiedliche Behandlung der Ortsnamen durch die verschiedenen Verfasser. Biskup verwendet für Polen die polnischen Bezeichnungen, bei der Erstnennung meist, aber nicht immer, unter Hinzufügung des deutschen Namens in Klammern. Für das Deutschordensgebiet macht er es umgekehrt, setzt die polnischen Namen bei der ersten Erwähnung in Klammern. Kubinyi verwendet einfach die deutschen Ortsnamen und fügt am Schlusse eine Aufstellung mit den heute amtlichen madjarischen, slowakischen oder rumänischen Namen bei. Kejr schließlich gebraucht in seinem deutschen Text ausschließlich die deutschen Namen ohne Übersetzung.

Salzburg

Walter Kuhn

**Günther Stökl: Osteuropa — Geschichte und Politik.** (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge: G 238.) Westdeutscher Verlag. Opladen 1979. 29 Seiten.

Günther Stökl, inzwischen emeritierter Professor für osteuropäische Geschichte an der Universität Köln und Mitglied der Rheinisch-Westfälischen